



Stans, 2. Dezember 2025
Nr. 744

Bildungsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision der Kantonsverfassung betreffend die Schulgemeinden. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Im Zuge der Abschaffung mittels Volksentscheids in Oberdorf und Stansstad gehört die öffentlich-rechtliche Körperschaft der «Schulgemeinde» im Kanton Nidwalden seit 1. Januar 2025 de facto der Vergangenheit an. Es handelt sich bei Oberdorf und Stansstad um die letzten beiden Gemeinden, die die «Schulgemeinde» kannten. Damit drängt sich eine entsprechende Anpassung der Kantonsverfassung auf.

1.2 Teilrevision der Kantonsverfassung

Mit Beschluss Nr. 598 vom 24. September 2024 hat der Regierungsrat die Bildungsdirektion damit beauftragt, einen Entwurf zur Änderung der Verfassung des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV; NG 111) auszuarbeiten.

1.3 Externe Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 253 vom 15. April 2025 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Bis Mitte August 2025 gingen 22 Stellungnahmen auf der Staatskanzlei ein, die im beiliegenden Bericht zur externen Vernehmlassung ausgewertet wurden.

Die Rückmeldungen zur Vorlage sind einstimmig zustimmender Natur: Allerdings wünschen beziehungsweise erwarten drei Vernehmlassungsteilnehmende vor dem Hintergrund der in letzter Zeit gehäuften Teilrevisionen der Kantonsverfassung die Überführung der Teil- in eine Totalrevision. Diese und andere Anregungen, Fragen und Hinweise führten indes zu keinen weiteren Änderungen der Vorlage.

2 Erwägungen

2.1 Die Schulgemeinde in der Verfassung und weiteren Erlassen

Die Kantonsverfassung ermöglicht es in ihrer heutigen Fassung nach wie vor, dass die Stimmberechtigten einer Gemeinde die Schulgemeinde wieder einführen können (Art. 86 Abs. 2 KV). Neben anderen Erlassen muss insbesondere die Bildungsgesetzgebung diesem Aspekt Rechnung tragen. Dadurch bildet sie beide Situationen – den Vollzug durch die Schulgemeinde bzw. durch die Politische Gemeinde – weiterhin ab und konzentriert sich sprachlich (aus Gründen ihrer historischen Entwicklung) schwergewichtig auf die Schulgemeinden-Perspektive.

2.2 Revisionsinhalte

Der in Ziff. 2.1 beschriebene Umstand indiziert eine Anpassung der Kantonsverfassung sowie weiterer betroffener Erlasse mit dem Ziel:

- Die Gesetzgebung zu entschlacken und damit zu optimieren resp. zu vereinfachen;
- Doppelspurigkeiten, Inkonsistenzen oder Problemen vorzubeugen.

In finanzieller Hinsicht werden aufgrund der Anpassung keine Auswirkungen erwartet.

2.3 Gegenstände der Beschlussfassung im Landrat

Dem Landrat werden folgende Anpassungen in der Kantonsverfassung vorgelegt (in chronologischer Reihenfolge):

- **Art. 81 Abs. 1:** Streichung Schulrat bei der Zusammensetzung des administrativen Rats
- **Art. 86:** Aufhebung
- **Art. 102:** Aufhebung

Beschluss

1. Die Teilrevision der Verfassung des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung) wird zuhänden des Landrats verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (BKV)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Amt für Volksschulen und Sport
- Amt für Berufsbildung und Mittelschule
- Rechtsdienst (elektronisch)
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

